

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Ra Lux AG
für die Lieferung und die Montage
von Photovoltaik-Anlagen**
(Stand:01.09.2007)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Leistungen der Ra Lux AG (im Folgenden: RA LUX genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die RA LUX nicht an, es sei denn, die RA LUX hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RA LUX gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen der RA LUX und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Leistungen der RA LUX

- 2.1. RA LUX verpflichtet sich, die Photovoltaik-Anlage bestehend aus Solarmodul, Wechselrichter, Modulbefestigung, Modulanschlussleitung sowie eine Anlagendokumentation an den Kunden zu liefern und die Photovoltaik-Anlage an der vertraglich festgelegten Stelle betriebsfertig zu montieren.
- 2.2. RA LUX ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 2.3. Die Photovoltaik-Anlage entspricht den Bestimmungen der VDEW-Richtlinie „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“. Abweichungen hiervon werden einzelvertraglich geregelt

3. Einspeisung der elektrischen Energie

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt.

4. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro netto. Der Bruttowert ist ggf. zusätzlich ausgewiesen.
- 4.2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell im Hauptvertrag geregelt.
- 4.3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Voraussetzungen für Montageleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1. Der Kunden hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 5.2. Voraussetzung für die betriebsfertige Montage der Photovoltaik-Anlage ist die Eignung der statischen Eigenschaften des Gebäudes. RA LUX stellt für u. U. notwendige statische Berechnungen die entsprechenden physikalischen Werte der Photovoltaikanlage bereit. Die Prüfung und Ermittlung notwendiger Statik ist nicht Leistungsbestandteil der RA LUX. Baufreiheit und unter Umständen notwendige behördliche Genehmigungen müssen vor Beginn der Montagearbeiten seitens des Auftraggebers sichergestellt sein.
- 5.3. Der Kunde gestattet der RA LUX und den von ihnen beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 5.4. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist bzw. eine unter Umständen notwendige Baugenehmigung (z.B. bei Freiflächenanlagen) vorliegt. RA LUX kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.
- 5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RA LUX berechtigt, Ersatz des ihnen entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

6. Lieferfristen; Verzug der RA LUX

- 6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Das gilt nicht, wenn die RA LUX die Verzögerung zu vertreten hat. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die der RA LUX die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei von der RA LUX beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmern eintreten – hat die RA LUX auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.
- 6.3. RA LUX haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von RA LUX zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht. Ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ist RA LUX zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von RA LUX zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Selbe gilt, wenn der von RA LUX zu vertretende Verzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der RA LUX beruht.

Sofern wir uns im Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nur bis zu 5 % des Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten den Verzugsbeginn grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

- 6.4. Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil RA LUX von seinen Vorlieferanten nicht beliefert wurde, ist RA LUX berechtigt eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann sich RA LUX vom Vertrag lösen und braucht die versprochene Leistung nicht zu erbringen. RA LUX verpflichtet sich für diesen Fall, den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG unverzüglich zurückzuerstatten. Werden der Versand bzw. die Lieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, und nimmt er unsere Leistung trotz Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm ab Fristablauf, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch ½ von

100 des Rechnungsbetrags für jeden Monat als pauschalierten Verzugschaden, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Kunde hat das Recht uns nachzuweisen, dass in Folge seines Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Lieferer ist berechtigt, nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

- 6.5. Wir behalten uns das Recht vor, umfangreiche Bestellungen in Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das Eigentum an allen Komponenten der Photovoltaik-Anlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgeltes auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes behält sich die RA LUX das Eigentum an der Photovoltaik-Anlage vor.
- 7.2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RA LUX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Photovoltaik-Anlage heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage der Photovoltaik-Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind trägt der Kunde selbst.
- 7.3. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Photovoltaik-Anlage zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- 7.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Photovoltaik-Anlage untersagt. Die Weiterveräußerung der Photovoltaik-Anlage ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Photovoltaik-Anlage entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die RA LUX ab. Die RA LUX ermächtigt den Kunden widerruflich, die der RA LUX abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der RA LUX hinweisen und die RA LUX unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der RA LUX die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsrechte der RA LUX entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

8. Abnahme

- 8.1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaik-Anlage und gilt gleichzeitig als Gefahrenübergang (dies gilt entsprechend bei Teilabnahmen).
- 8.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Photovoltaik-Anlage nicht innerhalb einer ihm von RA LUX gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. RA LUX kann sich bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaik-Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.
- 8.3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 8.4. Bei Inbetriebnahme in sich geschlossener Installationsteile erfolgt nach o. g. Regelungen eine Teilabnahme. Sind alle entsprechenden Installationsteile bei Inbetriebnahme mit Teilabnahmen versehen, entfällt eine Gesamtabnahme.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der RA LUX unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2. Weist die Photovoltaik-Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist die RA LUX zunächst zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- 9.3. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nacherfüllung nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung – unbeschadet etwaige Schadensersatzansprüche gem. Art. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.4. Der Kunde darf die Photovoltaik-Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.
- 9.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 5 Jahren nach Abnahme der Photovoltaik-Anlage bzw. Teilabnahme einzelner Anlagenteile.

10. Schadensersatzansprüche

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die RA LUX den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- 10.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.3. Soweit die Haftung der RA LUX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RA LUX.

11. Zahlungen

- 11.1 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den individuellen Vereinbarungen im Hauptvertrag.
- 11.2 Erfolgt eine Zahlung durch Überweisung, gilt die Zahlung mit Ausführung der Überweisung als geleistet, wenn das Konto über ausreichende Deckung verfügt. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt wurde oder bei Nichtübersendung uns zugegangen ist, vorausgesetzt der Scheck wird unserem Konto gutgeschrieben. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns auch vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.

- 11.3 Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank Bundesbank, zu berechnen.
- 11.4 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 11.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

12. Schlussbedingungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 12.2. Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragspartner und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.
- 12.3. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Plauen bzw. das hierfür zuständige Landgericht Zwickau.
- 12.5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.